

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Dienstszitz
Servicebereich Wasser/ Abwasser
Berliner Straße 19-21 (im Haus der LWG)
03046 Cottbus
☎ 0355/350 2002/ Fax -2009

Antrag auf Herstellung/ Änderung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (kanalgebunden)

Gemäß § 11 der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung-(AWS) in der jeweils geltenden Fassung – wird beantragt:

	Schmutzwasser	Regenwasser
Neuanschluss des Grundstückes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verlegung des vorhandenen Anschlusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verstärkung des vorhandenen Anschlusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angaben zum Anschlussnehmer gemäß § 4 der Abwassersatzung

<input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer		<input type="checkbox"/> Erbbauberechtigter	<input type="checkbox"/> Nutzer nach SachRBerG
Vor- und Zuname			
Straße / Hausnummer			
Postleitzahl / Ort			
Telefon dienstlich		Telefon privat	

Antragsteller als Bevollmächtigter (Vollmacht bitte beifügen)

Vor- und Zuname	
Straße / Hausnummer/PLZ/Ort	
Telefon dienstlich	Telefon privat

Angaben zum anzuschließenden Grundstück

Postleitzahl	Ort	Stadtteil	Gemarkung
	Cottbus,		
Straße / Hausnummer			Flur
Flurstück(e)			Grundstücksfläche in m ²
Ableitung von			
<input type="checkbox"/> häuslichem Schmutzwasser		<input type="checkbox"/> Regenwasser von Dachflächen (m ²) oder befestigten/versiegelten Flächen	
<input type="checkbox"/> gewerblichem Schmutzwasser*		<input type="checkbox"/> sonst. Grund- und Oberflächenwasser, das in die Abwasseranlage eingeleitet wird	
* Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung als Anlage beifügen			

Erklärung zum Niederschlagswasser (NSW)

1. NSW gelangt **nicht** in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalisation), weil:
- NSW auf dem Grundstück versickert wird.
 - NSW in Behältern mit einem Fassungsvermögen von _____ Litern aufgefangen und auf dem Grundstück verbraucht (Garten/Freifläche) wird.

2. Niederschlagswasser **gelangt** ganz oder teilweise in die Kanalisation, da
- NSW von _____ m² Dachfläche ganzjährig in die Kanalisation gelangt.
 - NSW vom Dach aufgefangen wird.
 - der Auffangbehälter einen Überlauf hat, der in die Kanalisation entwässert.
 - für den Zeitraum von _____ Monaten/Jahr die Entwässerung ausschließlich über die Kanalisation (Winter) erfolgt.
 - NSW von _____ m² versiegelter/befestigter Fläche gesammelt in die Kanalisation abläuft.
 - NSW aufgefangen und als Brauch- oder Grauwasser (z.B. für WC-Spülung) verwendet wird * Seite 5 ausfüllen
- Dachart**
- Normaldach
 - begrüntes Dach
- befestigte Grundstücksfläche**
- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Beton | <input type="checkbox"/> Gehwegplatten | <input type="checkbox"/> Betonsteinpflaster |
| <input type="checkbox"/> Rasengittersteine | <input type="checkbox"/> sonstige _____ | |

(zutreffendes ankreuzen, ggf. Bescheide (wasserrechtliche Erlaubnis) der Unteren Wasserbehörde in Kopie beifügen)

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

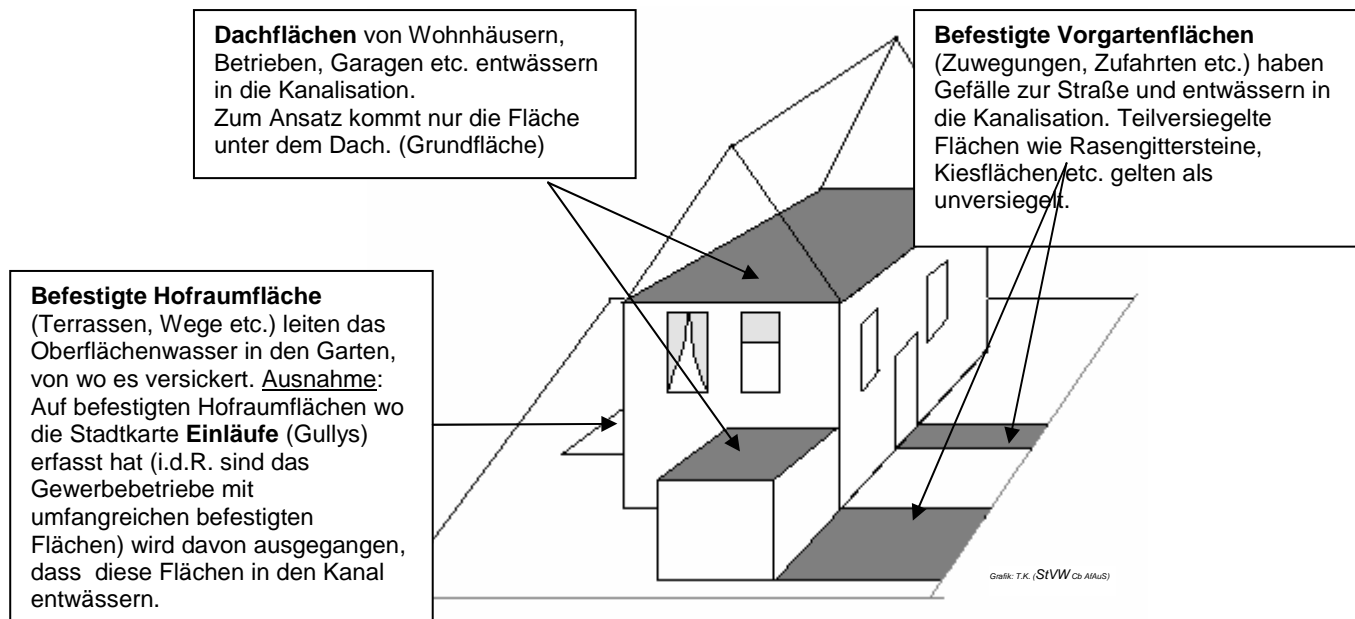
X _____

Datum / Unterschrift des Anschlussnehmers

Durch den Antragsteller beizufügende Unterlagen:

- Lageplan mit neuestem oder geplantem Gebäudezustand des anzuschließenden Grundstückes
- geplante Trassenführung der Grundstücksleitungen in den Lageplan einzeichnen
- Grundbuchauszug / geeigneter Nachweis über Eigentum am Grundstück, Flurkarte oder Katasterauszug
- bei gewerblicher Nutzung Art des Gewerbes und bei nicht häuslichen Abwässern Angaben über Art, Menge, Temperatur und Zusammensetzung der Abwässer
- Antrag auf Absetzung der nachweislich zurückgehaltenen Wassermenge (Gartenzähler)

Erläuterungen zur Flächenberechnung bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation



Was ist zu tun, damit die Angaben richtig sind?

Auf der Grundlage der oben erläuterten Annahmen erhalten Sie für Ihr Grundstück im Antragspaket den Erhebungsbogen Niederschlagswasserbeseitigung. Zu diesem Erhebungsbogen reichen Sie bitte einen Lageplan oder eine zeichnerische Darstellung, in denen die **entgeltpflichtigen, versiegelten Flächen** gekennzeichnet sind, ein. Zusätzlich sind die Flächengrößen mit anzugeben. Für den Fall, dass Sie Niederschlagswasser (NSW) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleiten, werden Sie künftig mit NSW-Entgelt veranlagt.

Wie werden künftige Veränderungen erfasst?

Sollten Sie die versiegelten und angeschlossenen Flächen Ihres Grundstückes verändern, so haben Sie gemäß der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung dies der Stadtverwaltung Cottbus anzuzeigen. Es gilt sowohl für den Fall, dass zusätzliche Flächen geschaffen werden, als auch für den Fall, dass von zuvor angeschlossenen Flächen nunmehr das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert.

Wie viel kostet ein Quadratmeter an den Kanal angeschlossene versiegelte Fläche?

Das Entgelt für die NSW-Entsorgung können Sie aus den jeweils beschlossenen Entgeltlisten zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadt Cottbus (AEB-A), welche jährlich im Amtsblatt für die Stadt Cottbus veröffentlicht werden, entnehmen.

Sollten noch Fragen offen sein, rufen Sie uns unter Telefonnr. 0355 /350 2004 an oder suchen Sie uns in der Berliner Straße 19-21(LWG), 03046 Cottbus im Zimmer 3.12 auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Servicebereich Wasser/Abwasser

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Dienstsitz
Servicebereich Wasser/ Abwasser
Berliner Straße 20/21
03046 Cottbus
☎ 0355/350 2004 und 2005
Fax. 0355/350 2009

Erklärung zum Einsatz von Wassermengen aus privaten Versorgungsanlagen bzw. dem Einsatz von Brauch- und Grauwasser (§ 10 Abwassersatzung der Stadt Cottbus - AWS)

Anschlussnehmer

<u>Name:</u>		<u>Vorname:</u>
<u>*PLZ:</u>	<u>*Ort:</u>	<u>*Straße, Hausnummer:</u>
<u>Telefon:</u>		<u>Kundennummer bei der LWG:</u>

* Angaben beziehen sich auf das

betreffende Grundstück

(1) <input type="checkbox"/> dem Grundstück wird nur Wasser aus der öffentlichen Anlage zugeführt
(2) <input type="checkbox"/> dem Grundstück wird Wasser aus der öffentlichen und der privaten Anlage zugeführt
(3) <input type="checkbox"/> dem Grundstück wird Wasser aus einer privaten Anlage zugeführt
(4) <input type="checkbox"/> in der Zuführung ist ein geeichter Zähler eingebaut (§ 15 Abs. 2 AEB-A)

Wenn Sie (2) oder (3) angekreuzt haben, geben Sie bitte die Art der privaten Anlage an, von der Sie Wasser beziehen.

<input type="checkbox"/> Eigenversorgungsanlage (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen)
<input type="checkbox"/> Trinkwasserbezug vom Grundstück:

_____ Name _____ Straße, Haus-Nr. _____ PLZ, Ort

Zähler für private Versorgungsanlage:

<u>Baujahr/Eichjahr:</u>	
<u>Einbauort (Keller, Schacht) :</u>	
<u>Einbaudatum:</u>	
<u>Zählernummer:</u>	
<u>Zählerstand:</u>	

Mir ist bekannt, dass bis zur Nachrüstung mit einem Zähler bis zum _____ der Abwasseranfall geschätzt wird.

_____ ich bin Anschlussnehmer gemäß § 4 AWS
_____ eine Vollmacht ist beigefügt
Datum/Unterschrift des Anschlussnehmers ich habe eine Vollmacht hinterlegt

<u>Bearbeitungsvermerke der LWG:</u>	
<u>geschätzte Zufuhr Wasser:</u>	_____ m ³ /Tag
<u>Abnahme des Zählers:</u>	
<u>Datum</u>	<u>Unterschrift der LWG bei Abnahme des kundeneigenen Wasserzählers</u>
<u>Datum</u>	<u>Unterschrift des Anschlussnehmers bei Abnahme des kundeneigenen Wasserzählers</u>
<u>Datum</u>	<u>Bestätigung Abt. Kundenservice der LWG</u>



Erläuterungen zum Antragsverfahren für die Absetzung der nachweislich nicht eingeleiteter Wassermengen

Rechtliche Grundlagen:

Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung- (AWS) sowie den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus und der dazugehörigen Entgeltliste, in der jeweils gültigen Fassung.

Demnach ist für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von dem, gemäß § 4 der AWS benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen AEB-A und der Entgeltliste zu zahlen.

Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind ebenso im § 4 der AWS definiert und umfassen neben dem Leitungsnetz und den Anlagen zur Behandlung des Abwassers auch die Anlagen und Betriebsteile für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.

Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, welche von dem Grundstück in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen unmittelbar oder mittelbar eingeleitet werden.

Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermessstab):

1. bei Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)
2. bei Einleitung in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten (ZASG)
3. bei Einleitung in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken (ASG)
ab 01.01.2009

Gemäß § 15 Abs. 3 der AEB-A, können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Dieses trifft zu, wenn

im Fall I Wassermengen zur Bewässerung des Hausgartens bzw. der Grünflächen verwendet werden (Gartenzähler)

oder

im Fall II aus anderen Gründen die Wassermengen nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wie z.B. bei Industrie- und Gewerbebetrieben durch Eingang in das Produkt, Verdunstung u. a. (Sachverständigengutachten).

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

Die Antragstellung erfolgt auf dem beigefügten, für Sie zutreffenden Antragsformular an die

Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Antragsberechtigt ist der Anschlussnehmer, der im § 4 der Abwassersatzung –Begriffsbestimmung - wie folgt bestimmt ist:

- natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlagen besteht;
- der oder die Erbbauberechtigten, er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist;
- besteht ein Nutzungsrecht, so treten anstelle des Grundstückseigentümers der oder die Nutzer die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Abweichend von den Absätzen a-c gilt, dass für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage Berechtigte, Anschlussnehmer ist. Sofern ein Mieter, Pächter oder anderer Nutzer die Abrechnung bezüglich der Abwasserentsorgung direkt erhalten soll, ist eine entsprechende Vollmacht vom Anschlussnehmer vorzulegen (siehe Anlage). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte zu geben.

Im Fall I (Gartenzähler)

Die Absetzung bezieht sich auf die Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation, zentrale abflusslose Sammelgrube, abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken) gelangt ist.

Der Verbrauch von Trinkwasser für Bewässerungszwecke ist über einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Unterzähler/ Gartenwasserzähler nachzuweisen. Der Nachweis obliegt dem Anschlussnehmer. Der Einbau des Unterzählers/ Gartenwasserzählers erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers. Die Abnahme erfolgt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus (§ 2 Abwassersatzung). Bei der Abnahme des Unterzählers sind aktenkundig zu erfassen und vom Antragsteller zu unterschreiben:

→ Einbauort, Einbaudatum, Zählernummer, Zählerstand Unterzähler, Zählerstand Hauptzähler.

Der Zähler muss geeicht sein und ist spätestens alle 6 Jahre auszutauschen bzw. neu eichen zu lassen.

Anmeldungen zur Abnahme sind bitte telefonisch beim Kundenzentrum der LWG (Tel. 0355-3500) vorzunehmen.

Der Antrag ist nach Abnahme und Unterschrift der LWG der Stadt Cottbus zu übergeben. Der Antragsteller erhält eine Durchschrift des Abnahmeprotokolls als Nachweis für seine Unterlagen.

Die Ablesung des Unterzählers erfolgt gemeinsam mit der Hauptzählerablesung durch die Mitarbeiter oder Beauftragte der LWG als Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus.

Die Entgeltabsetzung für nachweislich nicht eingeleitete Wassermengen beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers, für ASG in Wohn- und Gewerbegrundstücken frühestens ab 01.01.2009, jeweils mit der jährlichen Endabrechnung.

Im Fall II (Sachverständigengutachten)

Der Antragsteller ist zur Nachweisführung über die nicht eingeleiteten Wassermengen verpflichtet. Der Nachweis ist durch ein Sachverständigengutachten zu erbringen.

Nach Prüfung des Antrages durch die Stadtverwaltung Cottbus in Zusammenarbeit mit dem Versorgungsunternehmen wird die absetzungsfähige Menge in Prozent festgelegt.

Der Antragsteller erhält von der Stadtverwaltung Cottbus Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung.

Die Absetzung von nachweislich nicht eingeleiteten Wassermengen ist von den Industrie- und Gewerbebetrieben jährlich neu zu beantragen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen, welche die absetzungsfähige Wassermenge beeinflusst, umgehend der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie

Sollte es eine Leckage/ Havarie oder andere Störung an der Wasseranlage auf Ihrem Grundstück geben, melden Sie dieses bitte umgehend nach Feststellung an die LWG ☎ 0355 – 35 00 .

Für eine Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie können Sie das entsprechende Formblatt nutzen oder die Schadensmeldung mit den entsprechenden Nachweisen (Dokumentation des Schadens, Rechnungen der Schadensbehebung, Fotos, Zählerstände etc) formlos bei der Stadtverwaltung Cottbus einreichen.

Aus privaten Anlagen gewonnene Wassermengen (Brauch- und Grauwasser)

Die aus privaten Anlagen oder Gewässern gewonnene Wassermengen, die der Abwasseranlage zugeführt werden, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat (§ 15 Abs. 2 AEB-A).

Dazu hat der Anschlussnehmer zwingend diese privaten Anlagen einschließlich Zähler bei der Stadt Cottbus anzumelden und den Zähler abnehmen zu lassen.

Postanschrift
 Stadtverwaltung Cottbus
 Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
 Karl-Marx-Straße 67
 03044 Cottbus

Dienstsitz
 Servicebereich Wasser/ Abwasser
 Berliner Straße 19-21 (im Haus der LWG)
 03046 Cottbus
 ☎ 0355/350 2004 und 2005/ Fax -2009

Antrag zur Absetzung der nachweislich nicht eingeleiteten Wassermengen nach § 15 Abs. 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser – (AEB-A) der Stadt Cottbus
Gartenzähler

Antragsteller:

Name:	Vorname:
Telefon:	
PLZ:	Ort:
Straße, Hausnummer.:	
Kundennummer der LWG (falls vorhanden):	
Anschrift des Grundstücks, wenn Wohnanschrift abweicht :	

Verwendungszweck des Wassers, das nicht als Abwasser in die

- Kanalisation
- zentrale öffentliche Abwassersammelgrube
- abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewergrundstücken eingeleitet wird.

1.	Garten- und Grünfläche wird in Größenordnung von	m ² bewässert,
2.	Das Wasser wird als/ für	genutzt.

Unterzähler:

Baujahr/Eichjahr:			
Einbauort (Keller, Schacht) :			
Einbaudatum:			
Zählernummer:			
Zählerstand Unterzähler:		Zählerstand Hauptzähler der LWG:	

Mir ist bekannt, dass der zur Erfassung dieser Menge erforderliche Wasserzähler auf meine Kosten eingebaut und alle sechs Jahre auf meine Kosten zu wechseln bzw. neu zu eichen ist.

- ich bin Anschlussnehmer gemäß § 4 AWS
- eine Vollmacht ist beigelegt
- ich habe eine Vollmacht hinterlegt bei

 Datum/Unterschrift des Antragstellers

Abnahme Anmeldung unter Tel. 0355-350 0	
Datum	Unterschrift der LWG bei Abnahme des Unterzählers
Datum	Unterschrift des Anschlussnehmers bei Abnahme des Unterzählers
Datum	Bestätigung Abt. Kundenservice der LWG

Meldung über Telefon 0355-3500

Leckage / Havarie

Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie

Antragsteller:

Name:	Vorname:
Telefon:	
ggf. Firmenbezeichnung:	
PLZ:	Postanschrift:
Straße, Hausnummer des Grundstücks in Cottbus, in dem die Havarie aufgetreten ist:	
Kundennummer der LWG:	

Angaben des Antragstellers zum Verbleib des ausgetretenen Wassers

1.	Leckage/ Havarie vom:	Dauer der Störung:
2.	Schilderung/ Darstellung der Störung:	
3.	Beseitigung des Schadens am/ durch: <small>(entsprechende Nachweise sind beizufügen)</small>	
4.	Zählerstand vor Schadensbeseitigung: <small>(soweit bekannt)</small>	
5.	Zählerstand nach Schadensbeseitigung:	

Datum/Unterschrift des Antragstellers/Kunden
